



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/197/2017

Federführung: Dezernat III	Datum: 14.03.2017
Bearbeiter: Petra Knetemann	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Jugendhilfeausschuss	26.04.2017
Kreisausschuss	24.05.2017
Kreistag	08.06.2017

Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in Tagespflege

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird mit Wirkung vom 01.07.2017 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten	50.000,00 €		
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input checked="" type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

51 Kn

Westerstede, 13.03.2017

Neufassung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in der Tagespflege

Die Förderung der Betreuung von Kindern in der Tagespflege ist seit 2007 ein fester Bestandteil des flächendeckenden Betreuungsangebotes im Landkreis Ammerland. Das Betreuungsangebot über die Tagespflege ist durch eine hohe Flexibilität in den Betreuungszeiten und eine individuelle Betreuung gekennzeichnet. Die Betreuung von Kindern in der Tagespflege ist nicht mehr aus dem Gesamtbetreuungsangebot einer Kommune wegzudenken.

Die Satzung ist zuletzt in 2015 erneut beraten worden und trat zum 01.01.2016 in der jetzigen Form in Kraft. Sie bedarf der Überarbeitung. Es hat sich herausgestellt, dass die Aufnahme einer Tätigkeit als Tagesmutter inzwischen nicht mehr attraktiv ist, die Gewinnung neuer Tagespflegekräfte schwierig wird und somit der bestehende Betreuungsbedarf im Landkreis Ammerland nicht mehr ausreichend gedeckt werden kann. Ferner sind weitere Klarstellungen aus der täglichen Arbeit und aufgrund von Rückmeldungen aus den Gesprächen mit den Tagespflegekräften notwendig.

Folgende wesentliche Satzungsänderungen werden vorgeschlagen:

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Abs. 2

Es bedarf der Klarstellung, dass die Förderhöchstgrenze von 40 Wochenstunden den Gesamtbetreuungszeitraum umfasst, der einschließlich Betreuung in Schule oder auch Kindertageseinrichtungen gewährt wird.

Abs. 3

Der Betreuungsumfang wird insoweit modifiziert, dass die starre Vorgabe von Betreuungszeiten dahingehend geöffnet wird, dass ein Betreuungsumfang in Stunden festgelegt wird. Dies erhöht die Flexibilität, z.B. an einzelnen Tagen ganztägig eine Betreuung in Anspruch zu nehmen, dafür einen anderen Tag gar nicht zu benötigen. Aufgrund dieser Flexibilisierung entfällt der Absatz 5.

Es hat sich darüber hinaus herausgestellt, dass verschiedene Tagespflegekräfte in Anlehnung an die Handhabung in Kindertageseinrichtungen Hol- und Bringzeiten festgelegt haben und Kinder nur innerhalb dieser Zeiten abgeholt werden dürfen. Förderfähig ist jedoch nur die Zeit, die aufgrund der Arbeitszeit und der dazu gehörende Fahrtzeit für die Betreuung des Kindes benötigt wird. Individuell vereinbarte zusätzliche Betreuungszeiten sind nicht förderfähig. Hier bedarf es der Klarstellung in der Satzung.

§ 3 Höhe der Förderung

Abs. 3 und 4

Es ist beabsichtigt, die erworbene Berufserfahrung und die gute mehrjährige Leistung der Tagespflegepersonen bereits nach drei Jahren durch die Gewährung einer höheren Betreuungsstundensatz anzuerkennen. Dies gilt sowohl für Tagespflegepersonen wie auch für Kinderfrauen. Bei den Kinderfrauen kommt hinzu,

dass hier der gesetzlich normierte Mindestlohn beachtet werden muss. Sofern eine Kinderfrau nur ein Kind betreuen sollte, würde der Mindestlohn nicht erreicht werden. Hier ist insoweit eine Klarstellung für die Eltern notwendig, dass diese als Arbeitgeber der Kinderfrau sodann in der Pflicht stehen, den Differenzbetrag zum gesetzlichen Mindestlohn zu gewähren.

Abs. 5

Für Kinder unter drei Jahren ist in der Regel eine Eingewöhnungszeit zu Beginn der Betreuung notwendig. Für diese Eingewöhnungszeit wird ein pauschaler Förderbetrag gewährt, der auch gezahlt wird, wenn die Eingewöhnung nicht erfolgreich war, d.h. das Betreuungsverhältnis in der Folge nicht zu Stande gekommen ist. Der Tagespflegeperson ist der Zeitaufwand ja tatsächlich entstanden.

Abs. 6

In diesem Absatz wird geregelt, dass auch Kinder mit Behinderungen oder aus sozialpädagogischen Gründen der Betreuung durch eine Tagespflegeperson bedürfen. Hier entsteht ein erhöhter Betreuungsbedarf bzw. sind erhöhte Anforderungen an die Tagespflegeperson zu stellen. Zur Feststellung eines solchen Bedarfes wird das Gesundheitsamt des Landkreises Ammerland im Vorfeld eingebunden werden. Aufgrund des erhöhten Bedarfes ist es jedoch sodann notwendig, die Höchstzahl der von dieser Tagespflegeperson gleichzeitig zu betreuenden Kinder zu beschränken. Damit die Tagespflegeperson jedoch vergütungstechnisch nicht schlechter gestellt wird als die anderen Tagespflegepersonen, wird ein erhöhter Stundensatz gewährt.

Abs. 8

Im Rahmen der verschiedenen Förderprogramme zur Schaffung neuer Betreuungsplätze konnten neue Tagespflegepersonen finanzielle Förderungen u.a. auch für Anschaffungen etc. erhalten. Tagespflegepersonen, die bereits langjährig tätig sind und deren Betreuungsplätze im Vorfeld der Förderprogramme bereits geschaffen wurden, haben bislang keine Förderung erhalten. Im Rahmen dieser Satzung soll eine pauschalierte Förderung für die Beschaffung von Spielsachen und kindgerechtem Mobiliar jährlich gewährt werden, um auch so die Arbeit der Tagespflegepersonen zu wertschätzen.

Abs. 10

Der Sachkostenanteil erhöht sich, wenn die Tagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflege oder auch alleine extra Räume für die Ausübung der Tätigkeit angemietet hat.

Abs. 12 und 13

Ein Kriterium, das es möglichen neuen Tagespflegepersonen erschwert, sich für eine selbständige Tätigkeit als Tagespflegekraft zu entscheiden, ist das damit verbundene Risiko aufgrund der Selbständigkeit. Ziel der Regelungen in diesem Absatz ist es, dieses Risiko in einem vertretbaren Rahmen zu minimieren. Es ist für die weitere Sicherstellung von Betreuungsplätzen im Landkreis Ammerland elementar wichtig, weitere Tagespflegepersonen zu gewinnen. In den umliegenden Landkreisen und Städten werden bereits seit Jahren die laufenden Geldleistungen bei kurzfristiger Erkrankung fortgezahlt. Die nunmehr angestrebte Regelung entspricht den Regelungen der umliegenden Landkreise und Städte. Gleichzeitig wird eine Regelung bezüglich des Urlaubes der Tagespflegeperson in Anlehnung an die Handhabung

der umliegenden Landkreise und Städte vorgeschlagen. Positiv wird die angestrebte Vertretungsregelung gesehen, weil damit die kontinuierliche Betreuung besser sichergestellt werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass mehr Tagespflegepersonen ausgebildet werden können, um diesen Bedarf zu decken. Gleichzeitig ist jedoch eine Reglementierung der Anzahl der Vertretungsübernahmen notwendig, um tatsächlich eine Vertretung auch sicherzustellen.

Abs. 16

Die Festlegung und Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung für Tagespflegepersonen soll die Qualität der Arbeit der Tagespflegepersonen sicherstellen und erhöhen. Die jährliche Staffelung ist notwendig, damit diese Übergangszeit dazu genutzt werden kann, entsprechende Fortbildungsangebote zu schaffen. Die Verpflichtung soll verbindlich sein und ist daher an Sanktionen bei Nichterfüllung geknüpft.

Die Verpflichtung, in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren die Kenntnisse der Ersten Hilfe am Kind nachzuweisen, bestand schon immer. Sie wurde jetzt mit in die Satzung aufgenommen. Bislang wurde sie lediglich in der einzelnen Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson festgeschrieben.

§ 4 Bemessungsgrundlage des Kostenbeitrages

Abs. 2

Aufgrund eines Urteils des OVG Lüneburg vom 29.09.2015 zur Frage der Rechtmäßigkeit einer Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege ist die Satzung des LK Ammerland dahingehend zu ändern, dass die Satzung den für die Ermittlung des Jahreseinkommens maßgeblichen Zeitraum bestimmt. Mit der beabsichtigten Änderung erfolgt eine eindeutige Festlegung des maßgeblichen Zeitraumes.

§ 5 Kostenbeitragspflicht

Abs. 1

Aufgrund der Tatsache, dass Kinder im Rahmen der Tagespflege auch an weniger Tagen pro Woche betreut werden, ist eine Konkretisierung dahingehend erfolgt, dass anstelle von 30 Tagen 6 Betreuungswochen festgeschrieben werden.

Die geänderte Satzung soll zum 01.07.2017 in Kraft treten.

Die neue Satzung nebst einer Synopse bezüglich der gewünschten Änderungen sind dieser Vorlage beigelegt.

Die angestrebten Änderungen ergeben für das laufende Haushaltsjahr voraussichtliche Mehraufwendungen in Höhe von 100.000 Euro, sofern jede Tagespflegekraft eine Vertretungskraft bereits hätte und durchschnittlich 20 Krankheitstage ausfallen würde. Realistisch werden jedoch deutlich geringere Mehraufwendungen erwartet, die über das zur Verfügung stehende Gesamtbudget voraussichtlich gedeckt werden können.